

ZH_OBERGERICHT NQ110029 vom 5. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NQ110029

FR: ZH_OBERGERICHT NQ110029 du 5 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT NQ110029 del 5 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

die Namen sind geändert

Art. 325 ZPO); wenn es darauf ankommt, kann ein Hinweis der Rechtsmittelinstanz geboten sein. Das Rechtsmittel ist daher als Berufung entgegen zu nehmen und zu behandeln. ... [wegen Verspätung wird auf die Berufung nicht eingetreten]

E. 4

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel nicht aussichtsreich gewesen wäre. Vorweg dürfte es der Berufungsklägerin an der Legitimation gemangelt haben: betroffen von der Beistandschaft und den dem Beistand von der Vormundschaftsbehörde erteilten Aufträgen ist in erster Linie und direkt (nur) Bea L. Zwar können auch der Betroffenen nahe stehende Personen Anträge stellen und namentlich Rechtsmittel ergreifen (Art. 420 Abs. 1 ZGB). So ist der Kammer aus einem früheren Verfahren bekannt, dass die Verbeiständung von Bea L. aufgrund des Antrags ihrer Schwester, der heutigen Rechtsmittelklägerin erfolgte. Diese könnte durchaus geltend machen, die Beistandschaft oder der konkret dem Beistand erteilte Auftrag entspreche nicht (mehr) den richtig verstandenen Interessen ihrer Schwester. Vorstellbar wäre etwa, dass sich der Auftrag auf einen Prozess gegen einen Dritten bezöge und die Rechtsmittelklägerin geltend machte, dieser Prozess sei aussichtslos und werde nur zu Lasten der Verbeiständeten viel Geld kosten. Dass auch formell gar nicht betroffene Personen für Anträge und Rechtsmittel legitimiert sind, ist durch die besondere Lage der zu schützenden Personen begründet, die eben nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen. Das Bundesgericht hat das jüngst bestätigt: dritte Personen sind zu vormundschaftlichen Rechtsmitteln legitimiert, wenn sie sich auf Interessen der zu schützenden Person berufen oder auf eigene Rechte und Interessen, welche die Behörden hätten berücksichtigen müssen (BGE 137 III 67, Hervorhebung beigefügt). Das letztere ist der springende Punkt. Wenn einem Kind im Sinne von Art. 309 Abs. 1 ZGB ein Beistand gegeben wird, um gegen den möglichen Vater auf Feststellung der Vaterschaft zu klagen, werden damit die Interessen des zu Beklagenden sehr

wohl tangiert, aber der Entscheid der Behörde hat diese Interessen nicht zu berücksichtigen - sonst würden die Interessen des Kindes, auf die es ankommt, verletzt. Analog ist es hier, im Verhältnis der beiden Schwestern L.. Bea L. kann ihre administrativen Angelegenheiten, insbesondere Fragen um die Teilung der elterlichen Nachlässe, nicht selber bewältigen, und darum bedarf sie (worauf die heutige Rechtsmittelklägerin damals selber hinwies) der Hilfe - rechtlich eines Beistandes. Wenn dieser den Auftrag erhält, die abschliessende Teilung wenn nötig durch eine Klage herbeizuführen, ist das offenkundig nicht im Interesse der einzuklagenden Schwester Claudia; aber auf deren Interessen kommt es beim Entscheid der

vormundschaftlichen Organe nicht an. Auf das Rechtsmittel hätte darum nicht eingetreten werden können, auch wenn es rechtzeitig eingereicht worden wäre. - Schon der Bezirksrat hat das zutreffend erwogen (Beschluss Erw. 3.4 S. 5 f.), und im Rechtsmittel an das Obergericht setzt sich die Berufungsklägerin nicht damit auseinander. ... [es folgen noch Erwägungen zur Sache selbst] Obergericht, II. Zivilkammer Beschluss vom 5. September 2011 Geschäfts-Nr.: NQ110029-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.